



Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) (Insolvenz und Einlagensicherung)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom
beschliesst:*

I

Das Bankengesetz vom 8. November 1934¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 Bst. a und d

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 3g Abs. 3

³ Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über die finanzielle Ausstattung und Organisation wesentlicher Gruppengesellschaften nach Artikel 2^{bis} Absatz 1 Buchstabe b, die wesentliche Funktionen für systemrelevante Banken erfüllen.

Art. 3^{ter} Abs. 3

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 24

Aufgehoben

¹ SR 952.0

Art. 25 Abs. 3

³ Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293–336 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG]²), über das aktienrechtliche Moratorium (Art. 725 und 725a des Obligationenrechts³) und über die Benachrichtigung des Richters (Art. 728c Abs. 3 des Obligationenrechts⁴) sind auf Banken nicht anwendbar.

Art. 26 Abs. 1 (betrifft nur den französischen Text), Abs. 2 zweiter Satz

² ... Sie kann auf die Publikation der Massnahmen verzichten, wenn dadurch der Zweck der angeordneten Massnahmen vereitelt würde.

Art. 28 Abs. 2 und 4

² Sie erlässt die für die Durchführung des Sanierungsverfahrens notwendigen Verfügungen.

⁴ Sie kann das Verfahren näher regeln, namentlich Fristen und Abläufe.

Art. 30 Abs. 2 und 3

² Er kann insbesondere vorsehen, dass:

- a. das Vermögen der Bank oder Teile davon mit Aktiven, Passiven und Vertragsverhältnissen auf andere Rechtsträger oder auf eine Übergangsbank übertragen werden;
- b. sich die Bank mit einer anderen Gesellschaft zu einem neuen Rechtsträger zusammenschliesst;
- c. ein anderer Rechtsträger die Bank übernimmt.

³ Die Rechtsträger und die Übergangsbank nach Absatz 2 treten mit Genehmigung des Sanierungsplans an die Stelle der Bank. Das Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003⁵ ist nicht anwendbar.

Art. 30b Sanierungsplan

Der Sanierungsplan nennt und erläutert die wesentlichen Grundzüge der Sanierung. Er enthält insbesondere Ausführungen zu:

- a. der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Artikel 31 Absatz 1;
- b. Art und Weise, wie die Bank nach Durchführung der Sanierung die Bewilligungsvoraussetzungen und die übrigen gesetzlichen Vorschriften einhält;
- c. der künftigen Kapitalstruktur und zum Geschäftsmodell der Bank;
- d. den Aktiven und Passiven der Bank;

² SR 281.1

³ SR 220

⁴ SR 220

⁵ SR 221.301

- e. der künftigen Organisation und Führung der Bank sowie zur Ernennung und Abberufung ihrer Organe;
- f. der Abgangsregelung für ausscheidende Organe;
- g. der künftigen Gruppen- oder Konglomeratsorganisation;
- h. Art und Umfang allfälliger Eingriffe in die Rechte der Gläubiger;
- i. einem allfälligen Ausschluss des Anfechtungsrechts der Bank nach Artikel 32 Absatz 1 und der Verantwortlichkeitsansprüche nach Artikel 39;
- j. den Geschäften, die einer Eintragung in das Handelsregister oder das Grundbuch bedürfen.

Art. 30c Kapitalmassnahmen

¹ Der Sanierungsplan kann die Reduktion des bisherigen und die Schaffung von neuem Eigenkapital, die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital sowie die Reduktion von Forderungen vorsehen.

² Von der Wandlung sowie der Forderungsreduktion ausgenommen sind:

- a. privilegierte Forderungen der ersten und zweiten Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG⁶: im Umfang ihrer Privilegierung;
- b. besicherte Forderungen im Umfang ihrer Sicherstellung;
- c. verrechenbare Forderungen: im Umfang ihrer Verrechenbarkeit; und
- d. Forderungen aus Verbindlichkeiten, die die Bank während der Dauer der Massnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h oder während eines Sanierungsverfahrens eingehen durfte.

³ Die FINMA kann Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen ausnehmen, soweit dies für die Weiterführung der Bank erforderlich ist.

⁴ Die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und die Reduktion von Forderungen sind nur möglich, wenn vorher:

- a. das Wandlungskapital nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b vollständig in Eigenkapital gewandelt und die nach Artikel 11 Absatz 2 ausgegebenen Anleihen mit Forderungsverzicht vollständig reduziert werden; und
- b. das Gesellschaftskapital vollständig herabgesetzt wird.

⁵ Die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und die Reduktion von Forderungen sind in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

- a. nachrangige Forderungen;
- b. Forderungen, die auf Schuldinstrumenten zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (Bail-in-Bonds) basieren; Absatz 6 bleibt vorbehalten;
- c. übrige Forderungen, mit Ausnahme der Einlagen;
- d. Einlagen.

⁶ SR 281.1

⁶ An Drittgläubiger ausgegebene Bail-in-Bonds von Konzernobergesellschaften nach Artikel 2^{bis} Absatz 1 fallen in den Rang gemäss Absatz 5 Buchstabe c, soweit die übrigen Forderungen, die in denselben Rang fallen, zum Zeitpunkt der Ausgabe dieser Bail-in-Bonds 5 Prozent des Nominalwerts der gesamthaft ausstehenden Bail-in-Bonds nicht übersteigen. Nicht zu den übrigen Forderungen gemäss diesem Absatz gerechnet werden Forderungen gegenüber der Konzernobergesellschaft aus Vergütungsplänen zugunsten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Konzerneinheiten.

⁷ Die FINMA kann vorübergehend die Mitwirkungsrechte der neuen Eigner vollständig suspendieren.

Art. 31 Genehmigung des Sanierungsplans

¹ Die FINMA genehmigt den Sanierungsplan, wenn er:

- a. die Vorgaben nach Artikel 30b erfüllt;
- b. auf einer vorsichtigen Bewertung der Aktiven und Passiven der Bank und einer vorsichtigen Schätzung des Sanierungsbedarfs beruht;
- c. die Gläubiger voraussichtlich wirtschaftlich nicht schlechter stellt als die sofortige Eröffnung des Bankenkurses.

² Die Zustimmung der Generalversammlung ist nicht notwendig.

³ Die FINMA macht die Grundzüge des Sanierungsplans öffentlich bekannt. Sie orientiert dabei gleichzeitig über die Modalitäten, wie die betroffenen Gläubiger und Eigner Einsicht nehmen können.

Art. 31a Abs. 3

³ Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Sanierung von systemrelevanten Banken und Gruppengesellschaften von systemrelevanten Finanzgruppen oder -konglomeraten.

Art. 31b Gegenleistung bei Übertragung

¹ Werden Aktiven, Passiven oder Vertragsverhältnisse nur teilweise auf einen anderen Rechtsträger oder eine Übergangsbank übertragen, so kann die FINMA eine angemessene Gegenleistung festlegen.

² Die FINMA kann zu deren Festlegung eine unabhängige Bewertung anordnen.

Art. 31c Wertausgleich bei Kapitalmassnahmen

¹ Sieht der Sanierungsplan eine Kapitalmassnahme nach Artikel 30c vor, so kann er einen angemessenen Wertausgleich für die Eigner vorsehen, falls die Bewertung nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b zeigt, dass der Wert des den Gläubigern zugeteilten Eigenkapitals den Nominalwert ihrer nach Artikel 30c gewandelten oder reduzierten Forderungen übersteigt.

² Der Wertausgleich kann namentlich durch Zuteilung von Aktien, anderen Beteiligungsrechten, Optionen oder Besserungsscheinen erfolgen.

Art. 31d Rechtswirkung des Sanierungsplans

¹ Die Anordnungen des Sanierungsplans werden wie folgt wirksam:

- a. bei systemrelevanten Banken und Gruppengesellschaften von systemrelevanten Finanzgruppen oder -konglomeraten: mit Genehmigung des Sanierungsplans;
- b. in allen anderen Fällen: mit unbenutztem Ablauf der Frist nach Artikel 31a Absatz 1.

² Die Wirksamkeit tritt direkt ein namentlich für:

- a. die Herabsetzung von bestehendem und die Schaffung von neuem Eigenkapital;
- b. die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital;
- c. die Reduktion von Forderungen;
- d. die Übertragung von Grundstücken;
- e. die Einräumung von dinglichen Rechten und Pflichten an Grundstücken oder Änderungen des Gesellschaftskapitals.

³ Eintragungen in das Grundbuch, das Handelsregister oder in andere Register haben lediglich deklaratorische Wirkung. Sie sind so rasch wie möglich vorzunehmen.

Art. 32 Abs. 3, 3^{bis} und 4

³ Massgebend für die Berechnung der Fristen nach den Artikeln 286–288 SchKG⁷ ist anstelle der Konkurseröffnung der Zeitpunkt der Genehmigung des Sanierungsplans. Hat die FINMA vorher eine Schutzmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h verfügt, so ist der Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung massgebend.

^{3^{bis}} Das Anfechtungsrecht verjährt zwei Jahre nach der Genehmigung des Sanierungsplans.

⁴ Für die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen nach Artikel 39 gelten die Absätze 1–2^{bis} sinngemäss.

Art. 34 Abs. 2 und 3

² Die Konkursliquidation ist nach den Artikeln 221–270 SchKG durchzuführen. Vorbehalten werden die Artikel 35–37^m. Die FINMA kann abweichende Verfügungen treffen.

³ Die FINMA kann das Verfahren näher regeln, namentlich Fristen und Abläufe.

Art. 37 Bei Schutzmassnahmen oder im Sanierungsverfahren eingegangene Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, die die Bank während der Dauer der Massnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h oder während eines Sanierungsverfahrens eingehen durfte, werden im Falle einer Konkursliquidation vor allen anderen befriedigt.

⁷ SR 281.1

Art. 37b Auszahlung aus den verfügbaren liquiden Aktiven

¹ Privilegierte Einlagen gemäss Artikel 37a Absatz 1 werden aus den verfügbaren liquiden Aktiven ausserhalb der Kollokation und unter Ausschluss jeglicher Verrechnung ausbezahlt:

- a. sofort: wenn sie bei schweizerischen Geschäftsstellen liegen;
- b. sobald dies tatsächlich und rechtlich möglich ist: wenn sie bei ausländischen Geschäftsstellen liegen.

² Die FINMA legt im Einzelfall den Höchstbetrag der nach Absatz 1 auszahlbaren Einlagen fest. Sie trägt dabei der Rangordnung der übrigen Gläubiger nach Artikel 219 SchKG⁸ Rechnung.

Art. 37e Abs. 1 und 2

¹ Sind sämtliche Aktiven verwertet und alle die Feststellung der Aktiv- und Passivmasse betreffenden Prozesse erledigt, so erstellen die Konkursliquidatoren die abschliessende Verteilungsliste sowie die Schlussrechnung und unterbreiten beide der FINMA zur Genehmigung. Prozesse aus Abtretung von Rechtsansprüchen nach Artikel 260 SchKG⁹ bleiben unberücksichtigt.

² Vor der Genehmigung werden die Verteilungsliste und die Schlussrechnung während zehn Tagen zur Einsicht aufgelegt. Die Auflegung und die Genehmigung werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt und auf der Internetseite der FINMA publiziert.

*Titel nach Art. 37g***12a. Abschnitt: Beschwerden in Verfahren nach dem elften und zwölften Abschnitt***Art. 37g^{bis}* Beschwerden gegen die Genehmigung des Sanierungsplans

Wird die Beschwerde gegen die Genehmigung des Sanierungsplans gutgeheissen, so kann das Gericht nur eine Entschädigung zusprechen. Die Entschädigung erfolgt durch Zuteilung von Aktien, anderen Beteiligungsrechten, Optionen oder Besserscheinen.

Art. 37g^{ter} Beschwerden der Gläubiger und Eigner

¹ Gläubiger und Eigner einer Bank, einer Konzernobergesellschaft oder einer wesentlichen Gruppengesellschaft gemäss Artikel 2^{bis} können in den Verfahren nach dem elften und zwölften Abschnitt lediglich Beschwerde führen gegen:

- a. die Genehmigung des Sanierungsplans;
- b. Verwertungshandlungen;
- c. die Genehmigung der Verteilungsliste und der Schlussrechnung.

⁸ SR 281.1

⁹ SR 281.1

² Die Beschwerde nach Artikel 17 SchKG¹⁰ ist in diesen Verfahren ausgeschlossen.

Art. 37g^{quater} Aufschiebende Wirkung und Fristen

¹ Den Beschwerden in den Verfahren nach dem elften und dem zwölften Abschnitt kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Instruktionsrichter kann die aufschiebende Wirkung auf Gesuch hin erteilen. Die Erteilung der aufschiebenden Wirkung ist ausgeschlossen für Beschwerden gegen:

- a. die Anordnung von Schutzmassnahmen;
- b. die Anordnung eines Sanierungsverfahrens;
- c. die Genehmigung des Sanierungsplans; und
- d. die Anordnung der Konkursliquidation.

² Die Frist für eine Beschwerde gegen die Genehmigung des Sanierungsplans und gegen Verwertungshandlungen beträgt zehn Tage. Artikel 22a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968¹¹ findet keine Anwendung.

³ Der Fristenlauf für eine Beschwerde gegen die Genehmigung des Sanierungsplans beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe der Grundzüge des Sanierungsplans. Der Fristenlauf für eine Beschwerde gegen die Genehmigung der Verteilungsliste und der Schlussrechnung beginnt am Tag nach der Publikation der Genehmigung.

Art. 37h Grundsatz

¹ Die Banken sorgen für die Sicherung der privilegierten Einlagen nach Artikel 37a Absatz 1 bei schweizerischen Geschäftsstellen. Banken, die solche Einlagen besitzen, sind verpflichtet, sich zu diesem Zweck der Selbstregulierung der Banken anzuschliessen.

² Die Selbstregulierung unterliegt der Genehmigung durch die FINMA.

³ Die Selbstregulierung wird genehmigt, wenn sie:

- a. gewährleistet, dass der Träger der Einlagensicherung die gesicherten Einlagen dem von der FINMA eingesetzten Untersuchungsbeauftragten oder Konkursliquidator ausbezahlt, und zwar innert sieben Arbeitstagen, nachdem er die Mitteilung der FINMA über die Anordnung des Konkurses oder einer im Hinblick auf den Konkurs zu treffenden Schutzmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h erhalten hat;
- b. vorsieht, dass die Banken zu Beiträgen in der Höhe von insgesamt 1,6 Prozent der Gesamtsumme der gesicherten Einlagen, mindestens aber 6 Milliarden Franken verpflichtet sind;
- c. sicherstellt, dass jede Bank im Umfang der Hälfte ihrer Beitragsverpflichtungen auf Dauer:

¹⁰ SR 281.1

¹¹ SR 172.021

1. leicht verwertbare Wertschriften von hoher Qualität oder Schweizer Franken in bar bei einer sicheren Drittverwahrungsstelle hinterlegt, oder
 2. dem Träger der Einlagensicherung Bardarlehen gewährt;
- d. jede Bank dazu verpflichtet, dass sie im ordentlichen Geschäftsgang die notwendigen Vorbereitungen trifft, die dem Untersuchungsbeauftragten oder dem Konkursliquidator die Erstellung eines Auszahlungsplans, die Kontakttierung der Einleger sowie die Auszahlung gemäss Artikel 37j BankG erlauben.

^{3bis} Zu den Vorbereitungen nach Absatz 3 Buchstabe d gehört insbesondere die Bereitstellung:

- a. einer angemessenen Infrastruktur;
- b. standardisierter Prozesse;
- c. einer Einlegerliste mit den gemäss Artikel 37h Absatz 1 gesicherten Einlagen;
- d. einer summarischen Aufstellung mit den übrigen gemäss Artikel 37a Absatz 1 privilegierten Einlagen.

⁴ Der Bundesrat kann die Anforderungen gemäss Absatz 3 Buchstabe b anpassen, sofern besondere Umstände dies erfordern.

⁵ Genügt die Selbstregulierung den Anforderungen nach den Absätzen 1–^{3bis} nicht, so regelt der Bundesrat die Einlagensicherung in einer Verordnung. Er bezeichnet namentlich den Träger der Einlagensicherung und legt die Beiträge der Banken fest.

Art. 37i Auslösung der Einlagensicherung

¹ Hat die FINMA den Konkurs oder im Hinblick auf den Konkurs eine Schutzmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h angeordnet, so teilt sie dies dem Träger der Einlagensicherung mit und informiert ihn über den Bedarf an Leistungen zur Auszahlung der gesicherten Einlagen.

² Der Träger der Einlagensicherung stellt den entsprechenden Betrag innert sieben Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung dem von der FINMA eingesetzten Untersuchungsbeauftragten oder Konkursliquidator zur Verfügung.

³ Im Fall einer Schutzmassnahme kann die FINMA die Mitteilung aufschieben, solange begründete Aussicht besteht, dass die Schutzmassnahme innert kurzer Frist wieder aufgehoben wird.

Art. 37j Auszahlung

¹ Der von der FINMA eingesetzte Untersuchungsbeauftragte oder Konkursliquidator erstellt einen Auszahlungsplan anhand der Einlegerliste.

² Er ersucht die aus dem Auszahlungsplan ersichtlichen Einleger umgehend um Zahlungsinstruktionen zur Auszahlung der gesicherten Einlagen.

³ Er sorgt nach Erhalt der Zahlungsinstruktionen dafür, dass die gesicherten Einlagen den Einlegern spätestens nach sieben Arbeitstagen ausbezahlt werden.

⁴ Genügt der Betrag, der durch den Träger der Einlagensicherung zur Verfügung gestellt wurde, nicht zur Befriedigung der in den Auszahlungsplan aufgenommenen Forderungen, so werden die gesicherten Einlagen anteilmässig ausbezahlt.

⁵ Die Frist nach Absatz 3 verlängert sich oder wird ausgesetzt bei Einlagen, bei denen:

- a. unklare oder komplexe Rechtsansprüche vorliegen;
- b. kein objektiver Bedarf nach einer raschen Auszahlung besteht;
- c. ungenaue oder unklare Zahlungsinstruktionen vorliegen.

⁶ Die Banken bestimmen die Einlagen nach Absatz 5 im Rahmen der durch die FINMA zu genehmigenden Selbstregulierung.

Art. 37j^{bis} Verrechnung, Anspruch und Legalzession

¹ Die gesicherten Einlagen werden unter Ausschluss jeglicher Verrechnung ausbezahlt.

² Den Einlegern steht gegenüber dem Träger der Einlagensicherung kein direkter Anspruch zu.

³ Die Rechte der Einleger gehen im Umfang der Auszahlungen auf den Träger der Einlagensicherung über.

Art. 37k Abs. 2

² Der Träger der Einlagensicherung erteilt der FINMA sowie dem von der FINMA eingesetzten Untersuchungsbeauftragten oder Konkursliquidator alle Auskünfte und übermittelt diesen alle Unterlagen, die sie zur Durchsetzung der Einlagensicherung benötigen.

Art. 47 Abs. 1 Bst. b

Betrifft nur den französischen Text.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Selbstregulierung hat die Anforderungen nach Artikel 37h Absatz 3 Buchstabe d innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfüllen.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Vernehmlassung

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Pfandbriefgesetz¹² vom 25. Juni 1930

Art. 40

VI. Prüfung und
Verwaltung der
Deckung

¹ Wenn eine Pfandbriefzentrale oder ein Mitglied, das einer Pfandbriefzentrale Darlehen schuldet, gesetzliche Vorschriften, namentlich Eigenmittelvorschriften, verletzt oder das Vertrauen in sie ernsthaft beeinträchtigt ist, kann die FINMA einen Untersuchungsbeauftragten einsetzen und die Aushändigung der Deckungswerte anordnen.

² Die FINMA kann den Untersuchungsbeauftragten mit der Prüfung und Verwaltung der Deckung auf Kosten der Pfandbriefzentrale oder des Mitglieds beauftragen.

Art. 40a

VII. Separierung
von Darlehen und
Deckung

¹ Wird über ein Mitglied der Konkurs eröffnet, so ordnet die FINMA die Separierung der Darlehen und der Deckung, einschliesslich der eingehenden Zinsen und Rückzahlungen, an. Die Darlehen werden durch die Konkurseröffnung nicht fällig.

² Die FINMA setzt zur Verwaltung der Darlehen und der Deckung einen Beauftragten ein. Dieser trifft alle Massnahmen, die erforderlich sind, um die vollständige und fristgerechte Erfüllung der Pflichten aus den Darlehen, einschliesslich Zins- und Rückzahlungen, zu gewährleisten.

³ Die FINMA kann die ganze oder teilweise Übertragung von Darlehen und der Deckung genehmigen.

⁴ Nach der Rückzahlung oder Übertragung der Darlehen hat der Beauftragte darüber abzurechnen, wie weit die Deckung beansprucht wurde.

2. Obligationenrecht¹³

Art. 1186

F. Abweichende
Abreden

¹ Die Rechte, die das Gesetz der Gläubigergemeinschaft und dem Anleiensvertreter zuweist, können durch die Anleiensbedingungen oder durch besondere Abreden zwischen den Gläubigern und dem Schuldner nur ausgeschlossen, geändert oder beschränkt werden, wenn eine Mehrheit der Gläubiger weiterhin die Anleiensbedingungen anpassen kann.

² Soweit Anleiensobligationen gesamthaft oder teilweise ausserhalb der Schweiz öffentlich ausgegeben werden, können anstelle der Bestimmungen dieses Abschnittes die Bestimmungen einer anderen mit der öffentlichen Ausgabe zusammenhängenden Rechtsordnung über die Gläubigergemeinschaft, ihre Vertretung, Versammlung und Beschlüsse für anwendbar erklärt werden.

3. Bundesgesetz vom 11. April 1889¹⁴ über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 173b Abs. 2

^{3bis} Verfahren der
Eidgenössischen
Finanzmarktauf-
sicht

² Nicht der Konkurszuständigkeit der FINMA unterstehen Schuldner, die nicht über die erforderliche Bewilligung der FINMA verfügen.

4. Bucheffektengesetz vom 3. Oktober 2008¹⁵

Art. 11a Segregierung

¹ Die Verwahrungsstelle ist verpflichtet, Eigen- und Drittbestände in ihren Büchern getrennt zu halten.

² Hält die Verwahrungsstelle Eigen- und Drittbestände bei einer Drittverwahrungsstelle im Inland, so hat sie die Eigen- und die Drittbestände auf verschiedenen Effektenkonten zu halten. Drittverwahrungsstellen müssen den Verwahrstellen die Möglichkeit anbieten, Eigen- und Drittbestände auf verschiedenen Effektenkonten zu halten.

³ Erfolgt die Verwahrung im Ausland, so vereinbart die Schweizer Verwahrungsstelle mit der ersten ausländischen Drittverwahrungsstelle, dass diese die Eigen- und die Drittbestände auf verschiedenen Effektenkonten hält.

⁴ Ist eine Vereinbarung nach Absatz 3 nach dem Recht des betroffenen Staates oder aus operationellen Gründen nicht möglich, so trifft die Schweizer Verwahrungsstelle

¹³ SR 220

¹⁴ SR 281.1

¹⁵ SR 957.1

andere Massnahmen, die der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber ein vergleichbares Mass an Schutz bieten.

⁵ Die Schweizer Verwahrungsstelle muss keine Massnahmen nach Absatz 4 treffen, wenn:

- a. die Drittverwahrung wegen der Eigenschaften der betreffenden Bucheffekten oder der mit diesen verbundenen Finanzdienstleistungen nur im betroffenen Staat erfolgen kann; oder
- b. der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber die Verwahrungsstelle schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, angewiesen hat, die Bucheffekten bei einer Drittverwahrungsstelle in diesem Staat zu verwahren.

⁶ Sie informiert die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber vorgängig in standardisierter Weise. Sie legt dar:

- a. dass die Verwahrung in der Regel bei einer Drittverwahrungsstelle erfolgt;
- b. dass eine Drittverwahrungsstelle je nach Emittent allenfalls Sitz im Ausland hat und die Verwahrung diesfalls ausländischem Recht untersteht;
- c. dass mit einer Verwahrung im Ausland für die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber Risiken verbunden sind, und umschreibt diese Risiken in genereller Weise; auf Anfrage der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers informiert sie über die spezifischen Risiken der jeweiligen Verwahrung;
- d. die Kosten der Verwahrung von Bucheffekten.

Art. 11b Datenübermittlung an ausländische Drittverwahrungsstellen

¹ Untersteht die Drittverwahrung nicht diesem Gesetz, so darf die Verwahrungsstelle der ausländischen Drittverwahrungsstelle direkt alle Daten übermitteln, über welche die Drittverwahrungsstelle nach dem auf sie anwendbaren Recht verfügen muss.

² Die Verwahrungsstelle informiert die Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber vorab über die Möglichkeit der Datenübermittlung und darüber, dass Kundendaten, je nach geltendem ausländischem Recht, gegebenenfalls Drittstellen oder Behörden des betroffenen Staates weitergeleitet werden.

Art. 12 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b

¹ Hält die Verwahrungsstelle Eigen- und Drittbestände bei einer Drittverwahrungsstelle, so werden die Bucheffekten der Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber sowie deren Lieferansprüche nicht berührt durch:

- b. Pfand-, Rückbehalts- und Verwertungsrechte der Drittverwahrungsstelle oder von Dritten, die über das Rückbehalts- und Verwertungsrecht der Verwahrungsstelle gemäss Artikel 21 hinausgehen und denen die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber nicht zugestimmt hat.

5. Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015¹⁶

Art. 34 Abs. 2 Bst. e-g und 3

² Als Teilnehmer einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems können zugelassen werden:

- e. der Bund;
- f. die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva);
- g. die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO (compenswiss).

³ Der Handelsplatz kann weitere Einrichtungen als Teilnehmer zulassen, wenn:

- a. diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen und für die Wahrnehmung dieser Aufgaben auf eine Teilnahme angewiesen sind;
- b. diese über eine professionelle Tresorerie verfügen; und
- c. der Handelsplatz sicherstellt, dass sie gleichwertige technische und operative Voraussetzungen erfüllen wie Effekthändler.

Art. 147 Abs. 1 Bst. a und b

Betrifft nur den französischen Text.

¹⁶ SR 958.1